

Statuten der Sektion Schaffhausen des Verbandes Berufsbildung Schweiz (BCH-SH)

vom 28. August 2025

1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „BCH Sektion Schaffhausen“ (BCH-SH) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Stadt Schaffhausen. Er ist eine Kantonalsektion des Verbandes Berufsbildung Schweiz (BCH).

2 Zweck und Aufgaben

2.1 Die Sektion Schaffhausen des BCH hat zum Zweck

- Förderung der gewerblich-industriellen Berufsbildung
- Unterstützung der Weiterbildung der Mitglieder
- Unterstützung der Bestrebungen des Dachverbandes (BCH)
- Wahrung der Standesinteressen
- Förderung und Pflege der kollegialen Beziehungen

2.2 Seine Organe und Mitglieder widmen sich folgenden Aufgaben

- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Aus- und Weiterbildung
- Durchführung von verbandsinternen Diskussionen zur Meinungsbildung und Vertretung der Ergebnisse gegen aussen
- Vertretung der beruflichen Interessen und Anliegen der Mitglieder bei Behörden, Fachverbänden und anderen Organisationen
- Beteiligung an der Lösung allgemeiner Probleme der Berufsbildung in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband
- Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen wie Kurse, Vorträge und Exkursionen
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Schul- und Standesfragen
- Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Verbänden bezüglich gemeinsamer Ziele

3 Organisation

3.1 Organisation

Die Sektion ist in ihrer Organisation selbständig. Ihre Statuten dürfen zu denen des BCH - Zentralverbandes nicht im Widerspruch stehen. Der Zentralvorstand erhält sie zur Kenntnisnahme.

3.2 Dauer des Verbandsjahres

Das Verbandsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Die ordentliche Generalversammlung findet bis zum Ende des dritten Quartals des Verbandsjahres statt. Die Rechnung schliesst auf Ende des Verbandsjahres ab.

4 Mitgliedschaft, Rechte, Pflichten

4.1 4.1 Mitglieder

Die Sektion Schaffhausen des BCH besteht aus folgenden Mitgliedern:

4.1.1 Aktivmitglieder

Können Lehrpersonen der beruflichen Grund- und Weiterbildung oder Kursleitende der überbetrieblichen Kurse sein, die keine Schulleitungsfunktion ausüben.

4.1.2 Passivmitglieder

Können alle übrigen Personen sein, die am Vereinsleben teilnehmen möchten. Insbesondere sind dies nicht unterrichtende Mitarbeitende der Schulen, Schulleitungsmitglieder oder ehemalige und pensionierte Lehrpersonen.

4.1.3 Gönner

Gönner des Verbandes können alle Personen und Firmen sein, die den Verband in seinen Bemühungen unterstützen wollen, insbesondere Amtspersonen, die direkt an der Berufsbildung beteiligt sind.

4.2 Dauer der Mitgliedschaft

4.2.1 Beitritt

Der Beitritt kann jederzeit aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches an den Vorstand erfolgen.

4.2.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Verbandsjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, nach Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags oder durch Tod.

4.2.3 Ausschluss

Wer die Interessen des Verbandes ernsthaft schädigt, kann durch einen Beschluss der Generalversammlung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden. Vorgängig sucht der Vorstand mit der betroffenen Person das Gespräch. Der Ausschluss aus der Sektion wird unter Angabe der Gründe an den Zentralvorstand des BCH weitergeleitet.

4.3 Rechte und Pflichten

4.3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Sie anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten der Sektion Schaffhausen und des Zentralverbandes BCH und verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des Mitgliederbeitrags, welcher sich aus den Beiträgen für den Zentralverband und für die Kantonssektion Schaffhausen zusammensetzt. Sie sind automatisch auch Mitglied des Zentralverbandes. Aktivmitglieder, die bereits nachweislich einer anderen Kantonssektion des BCH angehören und dort den Beitrag an den Zentralverband leisten, entrichten nur den Sektionsbeitrag.

4.3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie sind berechtigt, an allen Sektions-Veranstaltungen teilzunehmen. Sie anerkennen die Statuten der Sektion Schaffhausen des BCH-SH. Sie entrichten einen Mitgliederbeitrag. Ein Beitritt zum Dachverband bleibt auf Antrag möglich.

4.3.3 Gönner

Gönner haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie sind berechtigt, an allen Sektions-Veranstaltungen teilzunehmen. Sie anerkennen die Statuten der Sektion Schaffhausen des BCH-SH. Sie haben einen Gönnerbeitrag in Minimalhöhe des Sektionsbeitrages der Aktivmitglieder zu entrichten.

4.3.4 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

4.3.5 Finanzielle Pflichten bei Austritt und Ausschluss

Austritt und Ausschluss entbinden nicht von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion Schaffhausen des BCH-SH.

4.3.6 Mitgliedschaft im Verein der Lehrpersonen Schaffhausen

Der LSH ist die Vertretung der Schaffhauser Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen gegenüber den Schaffhauser Behörden. Der BCH-SH entsendet eine Vertretung in den Vorstand des LSH. Es wird den Mitgliedern des BCH-SH empfohlen, der kantonalen Dachorganisation beizutreten.

5 Organe

5.1 Die Organe sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Delegierter zum Zentralverband des BCH
- Kommissionen (ad hoc)

5.2 Generalversammlung

5.2.1 Ordentliche Generalversammlung

Diese tritt, vom Vorstand einberufen, jährlich einmal zusammen und behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Verschiedenes

5.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Diese kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Behandlung bestimmter Geschäfte nicht bis zur nächsten ordentlichen GV aufgeschoben werden kann.

Ebenfalls kann sie durch schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

5.2.3 Einladung, Anträge und Beschlüsse

Die Einladung zur Generalversammlung mit der Traktandenliste wird spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand versandt.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Normalerweise wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

5.2.4 Durchführung

Eine Generalversammlung kann auch online oder auf schriftlichem Weg abgehalten werden.

5.3 Vorstand

5.3.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und mindestens zwei weiteren Personen, die Aktivmitglieder sind. Interimsmässig können auch zwei Vorstandsmitglieder den Verein bis zur nächsten Generalversammlung führen. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Bisherige Mitglieder sind wiederwählbar.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die verschiedenen Kategorien aller Lehrpersonen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

5.3.2 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden.

Pro Amtsjahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen durchzuführen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch online oder auf dem schriftlichen Weg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Bei Bedarf können Aussenstehende zwecks Beratung des Vorstandes zu den Sitzungen zugezogen werden.

5.3.3 Aufgaben, Kompetenzen und Zeichnungsberechtigung

Aufgaben:

- Behandlung der laufenden Geschäfte
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Information der Mitglieder über standespolitische Fragen
- Begutachtung von Fragen, die vom Verband, von Behörden und vom Zentralverband überwiesen worden sind
- Vorbereiten der Traktanden für Versammlungen
- Einberufen der Generalversammlung
- Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
- Erstellung des Protokolls der Generalversammlung
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Organisation des Jahresprogrammes
- Führung der Mitgliederdatenbank
- Einziehen der Mitgliederbeiträge für Zentralverband und Sektion
- Führen der Vereinsbuchhaltung
- Wahl des Delegierten für die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich statutarisch der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind

- Bestellung von Kommissionen
- Teilnahme an der Präsidentenkonferenz des Zentralverbandes

Kompetenzen:

Der Vorstand kann während eines Rechnungsjahres über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von 50% der Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen des Vorjahres befinden.

Zeichnungsberechtigung:

Die rechtsverbindlichen Unterschriften zu zweit für den BCH-SH führen das Präsidium und ein beliebiges weiteres Vorstandsmitglied.

5.4 Rechnungsrevisoren

5.4.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Es werden zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen und ein Ersatzrevisor bzw. eine Ersatzrevisorin gewählt. Diese können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.4.2 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen prüfen nach kaufmännischen Grundsätzen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

5.5 Delegierte zum ZV des BCH

5.5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die delegierten Aktivmitglieder vertreten die Kantonalsektion Schaffhausen im Dachverband. Sie werden jährlich vom Vorstand bestimmt.

5.5.2 Aufgaben

Sie vertreten die Interessen der Kantonalsektion Schaffhausen im Dachverband. Sie orientieren den Vorstand nötigenfalls schriftlich über ihre Tätigkeit.

5.6 Kommissionen

5.6.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommissionen werden vom Vorstand festgelegt. Die Amtsdauer wird in Absprache mit dem Vorstand definiert.

5.6.2 Aufgaben

Die Kommissionen sind für befristete Aufgaben einzusetzen. Sie orientieren den Vorstand nötigenfalls schriftlich über ihre Tätigkeit.

Sie haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern lediglich Antragsrecht an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung.

6 Mittel des Verbandes

6.1 Einnahmen des Verbandes

- Mitgliederbeiträge gemäss Festsetzung durch die Generalversammlung.
- Gönnerbeiträge

- freiwillige Spenden, Schenkungen
- Erträge aus dem Vermögen der Sektion
- andere Einkünfte
- ausserordentliche, zusätzliche Beiträge gemäss Festsetzung durch die GV.

6.2 Ausgaben

- Ordentliche Auslagen in der laufenden Rechnung gemäss Budget
- ausserordentliche Ausgaben im Rahmen der Kompetenz des Vorstandes (Punkt 5.3.3)

6.3 Entschädigungen

Entschädigt werden Auslagen für die Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und an der Präsidienkonferenz des BCH.

6.4 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Sektion Schaffhausen BCH-SH haftet nur das Verbandsvermögen.

7 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung der Sektion Schaffhausen des BCH kann von mindestens einem Fünftel aller Aktivmitglieder oder durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss beantragt werden. Die zur Behandlung dieses Antrags einberufene Generalversammlung kann die Auflösung der Sektion Schaffhausen beschliessen, sofern wenigstens die Hälfte der Aktivmitglieder erscheint und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinns entscheidet die Generalversammlung.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Auslegung dieser Statuten

Zur Ergänzung dieser Statuten sind nötigenfalls die Statuten des Zentralverbandes des BCH und das ZGB sinngemäss beizuziehen und anzuwenden.

8.2 Publikation der Statuten

Die Statuten sind auf der Website der Sektion Schaffhausen einsehbar. Sie können auf Wunsch auch in gedruckter Version ausgehändigt werden.

8.3 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung der Sektion Schaffhausen in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 08. September 2005.

Beschlossen durch die Generalversammlung der Sektion Schaffhausen des BCH am 28. August 2025 in Schaffhausen.

Das Präsidium